

Berufungskriterien DSV- Bundeskader 2017/2018

Freiwasserschwimmen



Herausgegeben am 13.01.2017

1 Allgemeine Erläuterungen

- (1) Die Kaderberufung erfolgt auf Grundlage der in diesen Kriterien festgelegten Voraussetzungen. Mit der DSV-Bundeskaderberufung legt der DSV den Kreis der Athleten fest, die in die Fördermaßnahmen des DSV eingebunden werden sollen und wollen. Die Förderung der Kader durch den Spitzenverband (DSV) bedeutet in erster Linie eine geplante und gezielte Hilfe der Kaderathleten zum Erreichen gesetzter hochleistungssportlicher Ziele und ist somit primär keine monetäre Belohnung an Athleten mit Erfüllung der Berufungskriterien.
- (2) Das Kadersystem bildet die Grundlage für die Auswahl von Athleten für eine gezielte Förderung. Es werden folgende Kader unterschieden:
 - A-Kader:** Der A-Kader ist der Spitzenkader des Deutschen Schwimmverbandes. Er umfasst Athleten, die aufgrund ihrer erbrachten Leistungen und ihrer außergewöhnlichen Perspektive das Weltniveau im Schwimmen repräsentieren. Für die Aufnahme in den A-Kader werden die Kriterien durch den DOSB festgelegt.
 - B-Kader:** Der B-Kader ist der Anschlusskader des Deutschen Schwimmverbandes. Er umfasst Athleten, die eine erkennbare und nachvollziehbare Leistungsentwicklung aufweisen und damit mittelfristig in den A-Kader aufsteigen können.
 - C-Kader:** Der C-Kader ist im Deutschen Schwimmverband der Kader für den Nachwuchs. Er umfasst Athleten mit der höchsten mittel- bis langfristigen Erfolgsperspektive für den internationalen Spitzensport sowie aussichtsreiche Teilnehmer an internationalen Wettkampfhöhepunkten im Juniorenbereich.
 - S-Kader:** Der S-Kader steht für Bundeskader-Athleten zur Verfügung, die aufgrund von Verletzungen, Krankheiten, Schwangerschaft oder Ausbildung/Beruf daran gehindert wurden, in der abgelaufenen Saison die erforderliche Leistung für einen Verbleib in einem Bundeskader zu erbringen.
 - DSV-Kader:** Der DSV-Kader nimmt die Bundeskader-Athleten auf, die in der abgelaufenen Saison keine erneute Norm für einen Bundeskader erbracht haben. Ihnen wird in diesem Kader ein Jahr die Chance gegeben, den Status eines Bundeskaders erneut zu erreichen.
- (3) Bezogen auf internationale Topereignisse (JEM/EM/JWM/WM//OS) können zusätzlich Zielkader berufen werden.

2 Allgemeine Berufungskriterien

- (1) Berufen werden können nur solche Athleten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (2) Die Kadermitgliedschaft beginnt mit der Berufung zum 01. Oktober eines Jahres und endet spätestens 12 Monate nach der offiziellen Kaderberufung am 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (3) Alle DSV-Bundeskaderathleten werden einem Olympiastützpunkt und einem Bundesstützpunkt des Deutschen Schwimmverbandes zugeordnet.
- (4) Die Anti-Doping-Bestimmungen der FINA, der LEN, des DOSB, des DSV, der WADA und NADA sind von allen DSV-Bundeskaderathleten anzuerkennen, einzuhalten und dies mit Unterschrift auf der Anti-Doping Erklärung, der Schiedsvereinbarung und der Datenschutzerklärung zu bestätigen.
- (5) Weitere Regelungen und Absprachen wie Zielwettkämpfe, Leistungsziele, DSV-Einsätze, leistungsdiagnostische Maßnahmen, zentrale und regionale DSV-Lehrgangsmaßnahmen, athletische Grundanforderungen, DSV-Stützpunkttraining, Rahmentrainingsplanbeachtung (RTP), Trainingsdatendokumentation (TDD) und mehr, werden in den ITPs (Individueller Trainingsplan) festgelegt, welche vom Athleten und dem verantwortlichen Heimtrainer nach Vorgabe des DSV zu erstellen und dem Bundestrainer Freiwasser bis zum 01.12.2017 zu übersenden sind. Die Athleten sind verpflichtet, sich an die dort vereinbarten Inhalte zu halten und dies entsprechend nachzuweisen.

3 Berufungsverfahren

- (1) Der DSV beruft folgende Kader nach dem nachstehenden Berufungsverfahren: A-, B-, C-, S- und DSV- Kader.
- (2) Die endgültige Entscheidung über die Berufung erfolgt durch den Bundestrainer Freiwasser auf der Grundlage der vom DOSB-Vorstand verabschiedeten Kaderrichtlinien. Eine Bundeskaderberufung ist erst nach der Abstimmung mit dem DOSB offiziell anerkannt.
- (3) Die Berufung wird den Athleten zum 01.10. mitgeteilt und auf der Homepage des DSV veröffentlicht. Die jeweils aktuellen Kaderlisten dieser Saison werden nach erfolgten Anpassungen ebenfalls auf der Homepage des DSV veröffentlicht. Die erfolgten Änderungen werden gekennzeichnet.
- (4) Die Berufung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - Ergebnisse der jeweiligen Qualifikationswettkämpfe
 - Internationale Leistungsbilanz 2016 und 2017
 - Perspektivische Einschätzung
 - Leistungsentwicklung im vergangenen Jahr
 - konsequente Führung der Trainingsdatendokumentation
- (5) Sollte ein Athlet gleichzeitig zur Erfüllung dieser Kaderkriterien die Kaderkriterien einer anderen Leistungssportart des DSV erfüllen, so hat der Athlet bis zum 01.09.2017 dem jeweils verantwortlichen Bundestrainer seine Entscheidung mitzuteilen, welcher Sportart er im betreffenden Kaderjahr angehören möchte. Sofern der Athlet bis zum genannten Zeitpunkt keine Erklärung abgibt, entscheiden die jeweils verantwortlichen Bundestrainer gemeinsam, welcher Sportart der Athlet zugeordnet wird.
- (6) Mit dem Erfüllen der Berufungskriterien ist kein Rechtsanspruch auf eine Berufung verbunden. Berufungen im Interesse eines erfolgreichen Abschneidens des Verbandes können auch bei Nichterreichen der jeweiligen sportlichen Berufungsanforderungen für einzelne Athleten ausgesprochen werden, wenn ihre Leistungen in dem letzten Jahr besonders herausragend war und eine sehr positive perspektivische Entwicklung in der Absicherung unserer Verbandszielstellung anzunehmen ist.
- (7) Endgültig berufen sind nur solche Athleten, die die Berufung, die Athletenerklärung und die Anti-Dopingerklärungen mit ihrer Unterschrift bis zum 31. Oktober 2017 bestätigen, sowie die übrigen einzubringenden Unterlagen/Erklärungen des Athleten/verantwortlichen Trainers innerhalb dieser Frist beim DSV (Geschäftsstelle) vorlegen.

4 Abberufung

- (1) Ein Athlet kann den Kader aus eigenen Motiven vorzeitig verlassen und seine Karriere in der Nationalmannschaft beenden. Bei Laufbahnende eines Athleten in der Nationalmannschaft endet die Kadermitgliedschaft durch Abgabe der Erklärung „Rücktritt vom Leistungssport“ mit sofortiger Wirkung.
- (2) Besondere Umstände können nach entsprechender Anhörung zum vorzeitigen Ausschluss aus einem DSV-Bundeskader führen, wenn diese im Rahmen der Kaderzugehörigkeit auftreten. Dies gilt insbesondere bei:
 - Anwendung, Aufforderung, Tolerieren von Dopingpraktiken
 - Verweigerung von Dopingkontrollen sowie sonstiges nach dem WADA-Code/ NADA-Code relevantes Verhalten
 - verbands-oder mannschaftsschädigendes Verhalten, welches auch außerhalb des Bereichs von Kadermaßnahmen zur Aberkennung der Kadermitgliedschaft führen kann
 - Verweigerung der Kommunikation des Athleten zum DSV nach Kontaktaufnahme durch den DSV (Mitarbeiter/Institutionen des DSV)
 - unsportlichen/leistungsmindernden Verhaltensweisen, welche auch außerhalb des Bereichs von Kadermaßnahmen zur Aberkennung der Kadermitgliedschaft führen kann
 - Nichteinhaltung der getroffenen ITP-Vereinbarungen
 - Strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen
 - Verfehlungen an dem zugeordneten OSP/Bundesstützpunkten/DSV-Stützpunkten

5 Freiwasserschwimmen

5.1 Allgemein gültige Kriterien Freiwasserschwimmen

- (1) Die Grundvoraussetzung für die Bundeskaderberufung ist das Erreichen festgelegter Ziele oder Platzierungen (Punkt 5.2). Alle im Folgenden genannten Platzierungen der Internationalen Deutschen Freiwassermeisterschaften 2017 (DMF 2017) sind Platzierungen der bereinigten Wertung von Athleten, die für den DSV startberechtigt sind.
- (2) Als weitere Voraussetzung muss der Athlet die zur Berufung erforderliche Platzierung unter Einhaltung einer Richtzeit im Verhältnis zur Zeit des Erstplatzierten entsprechend der unten stehenden Tabelle erreicht haben.

bei 5 km	Zeit des Erstplatzierten plus max. 1:00 Minute
bei 10 km	Zeit des Erstplatzierten plus max. 2:00 Minuten

- (3) Athleten, die in den DSV Freiwasserkader 2017/2018 berufen wurden, verpflichten sich, an mindestens zwei angebotenen DSV Maßnahmen teilzunehmen. Ein Nominierungsanspruch für die jeweiligen Maßnahmen besteht nicht
- (4) Wird ein Qualifikationswettkampf abgebrochen oder verkürzt geschwommen, entscheidet der Bundestrainer Freiwasserschwimmen im Einzelfall darüber, ob eine Kaderberufung erfolgt.

5.2 Kader Freiwasserschwimmen

5.2.1 A-Kader Kriterien

- Platz 01-08 über 10 km bei Olympischen Spielen
- Platz 01-08 über 10 km bei Weltmeisterschaften
- Platz 01-03 über 10 km bei Europameisterschaften in den Jahren, in denen es keine Weltmeisterschaften/Olympische Spiele gibt

5.2.2 B-Kader Kriterien

(1) Athleten, die sich für die Olympischen Spiele, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften auf der 10 km-Strecke für die Teilnahme entsprechend den Nominierungskriterien qualifiziert haben, nominiert wurden und teilgenommen haben, erfüllen die Grundvoraussetzung für eine Berufung in den B-Kader.

(2) Ebenso erfüllen Athleten die Grundvoraussetzung für die Berufung in den B-Kader durch Erbringung folgender Leistungen:

- Platz 01-18 über 5 km bei Weltmeisterschaften
- Platz 01-10 über 5 km bei Europameisterschaften
- Platz 01-10 über 25 km bei Weltmeisterschaften
- Platz 01-06 über 25 km bei Europameisterschaften
- Platz 01-06 im Teamevent bei Weltmeisterschaften
- Platz 01-03 im Teamevent bei Europameisterschaften
- Platz 01-02 über 5 oder 10 km bei Deutschen Meisterschaften Freiwasser

5.2.3 C-Übergangskader (Jg. 1998/1999)

- Platz 01-18 über 10 km bei Jugendweltmeisterschaften
- Platz 01-10 über 10 km bei Jugendeuropameisterschaften
- Platz 01-02 über 10 km bei der DMF 2017 in der JEM Wertungsklasse (98-99)
- Platz 01 über 5 km in der jeweiligen Jahrgangswertung bei der DMF 2017

5.2.4 C-Kader (Jg. 2000-2003)

- Platz 01-18 über 5 bzw. 7,5 km bei Jugendweltmeisterschaften
- Platz 01-10 über 5 bzw. 7,5 km bei den Jugendeuropameisterschaften
- Platz 01-02 über 7,5 km bei der DMF 2017 in der JEM Wertungsklasse (00-01)
- Platz 01-02 über 5 km bei der DMF 2017 in der JEM Wertungsklasse (02-03)
- Platz 01 über 5 km in der jeweiligen Jahrgangswertung bei der DMF 2016

UND das Erreichen bzw. Unterbieten einer Pflichtzeit (siehe Tabelle) auf der 50m Bahn im Zeitraum 01.01.2017 bis 01.09.2017.

Disziplin	Frauen				Männer			
	2003	2002	2001	2000	2003	2002	2001	2000
1500m Freistil	18:15,00	17:55,00	17:37,50	17:25,00	17:27,50	17:05,00	16:42,50	16:20,00

6 S- oder Sonderkader

Die DSV Bundeskaderathleten, die bis zum 30.09.2017 im A-, B- oder C-Kader und in Ausnahmefällen im S-Kader waren und wegen Krankheit, Verletzung oder Schwangerschaft im aktuellen Wettkampfsjahr keinen der o.g. geforderten Leistungsnachweise erbringen konnten und dieses durch Attest plausibel und nachvollziehbar belegen, können unter Berücksichtigung der bisherigen und zukünftigen Gesamtentwicklung nach entsprechendem schriftlichen Antrag beim Bundestrainer Freiwasser auf befristete Zeit in den S-Kader aufgenommen werden. Der Antrag ist bis zum 01.09.2017 schriftlich beim Bundestrainer Freiwasser einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den S-Kader besteht nicht. Die Befristung der S-Kaderzugehörigkeit dauert bis zur Erbringung eines individuell mit dem Bundestrainer Freiwasser festgelegten Leistungsnachweises im Wettkampfsjahr 2018 an. Sollte diese Leistungserbringung wegen Krankheit, Verletzung oder Schwangerschaft erneut nicht möglich sein, kann in Ausnahmefällen der Kaderstatus des S-Kaders mit Genehmigung des Bundestrainers Freiwasser verlängert werden.

7 DSV-Kader

- (1) In den DSV-Kader können grundsätzlich nur Athleten berufen werden, die in der Vorsaison im A-/B-/C-Kader waren. Dies soll den Prozess der Wiedererreichung des Bundeskaderstatus unterstützen.
- (2) Es ist eine perspektivisch positive Einschätzung für die nächste Saison erforderlich.
- (3) Ein Übergang vom S-Kader in den DSV-Kader ist nicht möglich.

Bundeswehrangehörige der Sportförderkompanie ohne Bundeskaderstatus werden automatisch in den DSV-Kader berufen. Dies gilt für die Länge ihrer Dienstzeit.